



2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Jachenau

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Jachenau folgende Änderungssatzung:

§1 Verbrauchsgebühren

§ 10 Abs. 3 und 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Jachenau vom 01. September 2015, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01. Oktober 2016 wie folgt geändert:

§ 10 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen wenn:
 1. Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist
 2. Der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird
 3. Sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet so beträgt die Gebühr 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt. Dabei werden für
 - a) Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauter Raum 25 cbm Wasser
 - b) Baukörper bis zu 2.000 cbm umbauter Raum 50 cbm Wasser
 - c) jede weiteren 1.000 cbm umbauter Raum 25 cbm Wasser berechnet. ↗

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Jachenau, den 18. September 2024



Gemeinde Jachenau

Klaus Rauchenberger
Klaus Rauchenberger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Änderungssatzung wurde am 18. September 2024 in der Gemeindekanzlei Jachenau zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Ausgehängt: *18.09.2024*

Abgehängt: